

**Durchführungsbestimmung  
zur Evaluationssatzung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Universität Mannheim  
vom 29.06.2017 der  
Fakultät für Sozialwissenschaften für den Bereich „studentische Evaluation der Lehre“**

### **Präambel**

In Ergänzung zur Evaluationssatzung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Universität Mannheim vom 29.06.2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 21/2017) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften am 16.05.2018 gemäß § 3 Absatz 2 der Evaluationssatzung in der folgenden Durchführungsbestimmung ergänzende Regelungen zur Evaluationssatzung beschlossen.

Im Folgenden wird der Terminus „Lehrevaluation“ oder „Evaluation der Lehre“ verwandt. Hierunter wird in dieser Durchführungsbestimmung die Befragung von Studierenden verstanden (§ 5 Absatz 2 Satz 4 LHG). Andere Evaluationsinstrumente sind nicht Gegenstand dieser Durchführungsbestimmung. Somit erfasst die hier geregelte Lehrevaluation die Zufriedenheit der Studierenden mit der Lehre.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Durchführungsbestimmung richtet sich an die Mitglieder der Fakultät für Sozialwissenschaften. Sie beinhaltet ergänzende Regelungen zur Evaluationssatzung der Universität Mannheim vom 29.06.2017 für das Verfahren zur Evaluation der Lehre.

### **§ 2 Zweck**

1. Die Evaluation der Lehre ist ein wesentlicher Bestandteil des Qualitätsmanagements. Die Lehrevaluationen dienen der regelmäßigen und systematischen Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre sowie der Vorbereitung von (Re-)Akkreditierungsverfahren.
2. Die Ziele der Evaluation der Lehre sind:
  - a. Beitrag zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Lehre und des Lehrangebots durch die studentische Rückmeldung an die Lehrenden zu ihrer Lehrveranstaltung,
  - b. Erkennen von Perspektiv- und Problemfeldern bei Lehrveranstaltungen,
  - c. Weiterentwicklung des Evaluationsinstruments.

### **§ 3 Verantwortlichkeiten**

1. Die Lehrpersonen sind nach § 5 Absatz 3 Satz 2 LHG zur Mitwirkung an Lehrevaluationen verpflichtet.
2. Die Ziele der Evaluation der Lehre sind nur dann zu erreichen, wenn Studierende sich in ausreichender Zahl an der Befragung beteiligen.

3. Das Dekanat ist nach § 23 Absatz 3 Unterpunkt 5 LHG für Evaluationsangelegenheiten der Fakultät für Sozialwissenschaften zuständig. Im Auftrag des Dekanats der Fakultät für Sozialwissenschaften, hat das fakultätsinterne Qualitätsmanagement am Dekanatsbüro der Fakultät folgende Aufgaben:
  - a. Koordination der regelmäßigen Durchführung der Lehrevaluationen und des Evaluationsverfahrens an der Fakultät,
  - b. Aggregation der Daten für die Studienkommission und den Fakultätsrat,
  - c. den rechtzeitigen Versand der Evaluationsergebnisse an die Lehrenden,
  - d. ex post Information des Studiendekans über zusätzliche Fragen einzelner Lehrender und die Studienkommission über zusätzliche Fragen der Fakultät,
  - e. Versand aller Daten und Angaben aus allen Lehrevaluationen an den Studiendekan gemäß § 9 Absatz 1 lit. b der Evaluationssatzung sowie
  - f. die Löschung der Daten im Einklang mit § 11 der Evaluationssatzung.
4. Die Regelungen des § 9 Absatz 1 der Evaluationssatzung bleiben unberührt. Die Berichtsform legt der Fakultätsrat nach § 9 Absatz 1d näher fest.

#### **§ 4 Gegenstand und Fristen**

1. Eine Lehrveranstaltung im Sinn dieser Satzung ist ein Element innerhalb eines Moduls in der jeweils gültigen Prüfungsordnung. Lehrende sind zur Mitwirkung an der Lehrevaluation verpflichtet (s. § 3 Absatz 1 Satz 1) und müssen ihre Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Rhythmus gemäß § 4 Absatz 5 evaluieren lassen.
2. Die Befragung erfolgt standardmäßig online mit der Evaluationssoftware EvaSys. Sollte die Evaluation in Papierform erfolgen, ist es dem fakultätsinternen Qualitätsmanagement bis zur sechsten Vorlesungswoche mitzuteilen. Die Studierenden sollen in der Lehrveranstaltung die Möglichkeit erhalten, den Fragebogen online oder in Papierform auszufüllen.
3. Der Fragebogen besteht aus einem vom Rektorat bestimmten obligatorischen Mantelfragebogen, der um einen fakultätsspezifischen Teil ergänzt wird (siehe Anlage). Die Verwendung anderer Instrumente ist mit Zustimmung des Prorektors für Studium und Lehre gemäß § 5 Absatz 2 der Evaluationssatzung auf der Grundlage eines begründeten Antrags an den Prorektor möglich. In diesem Fall sendet der/die Dozierende die Zusammenstellung der Ergebnisse bis zum Ende des jeweiligen Semesters ans fakultätsinterne Qualitätsmanagement. Zudem können Lehrende den fakultätsspezifischen Fragebogen um eigene Fragen ergänzen. Hierzu müssen sie dem fakultätsinternen Qualitätsmanagement ihre spezifischen Fragen bis zum Ende der fünften Vorlesungswoche zusenden.
4. Studierende sollen in der Regel im letzten Drittel des Veranstaltungszeitraums befragt werden (vgl. § 5 Absatz 8 der Evaluationssatzung). Die Evaluation ist so durchzuführen, dass spätestens in der letzten Veranstaltungswoche die Rückmeldung an die Studierenden erfolgen kann. Zusätzliche Befragungen und Evaluationszeiträume sind auch zu anderen Zeitpunkten nach vorheriger Rücksprache mit dem fakultätsinternen Qualitätsmanagement möglich.
5. Jede Lehrveranstaltung wird in der Regel jedes Semester evaluiert, spätestens innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Mal (vgl. Evaluationssatzung, § 5 Absatz 1), wobei der Studiendekan eine einzelne Lehrveranstaltung von einer fälligen Evaluation bspw. in Vertretungsfällen ausnehmen kann. Kolloquien sollen grundsätzlich von der Lehrevaluation ausgenommen werden.

### **§ 5 Durchführung der Lehrevaluation**

1. In der sechsten Vorlesungswoche eines Semesters, in dem die Evaluation der Lehrveranstaltungen durchgeführt wird, werden alle Lehrveranstaltungen der Fakultät für Sozialwissenschaften durch das fakultätsinterne Qualitätsmanagement im Auftrag des Dekanats zur Evaluation angemeldet.
2. Bei Online-Evaluationen werden die Studierenden per E-Mail eingeladen und drei Tage später an die Befragung erinnert. Nach Ablauf des Evaluationszeitraums erhalten Lehrende automatisch den Ergebnisbericht sowie die Rohdaten zu ihrer Lehrveranstaltung durch EvaSys zugesandt.
3. Bei papierbasierten Evaluationen erhalten Lehrende die Evaluationsbögen per E-Mail zugeschickt und drucken diese selbst aus. Nach dem Ausfüllen der Bögen sammelt ein Studierender die ausgefüllten Bögen ein, steckt sie in einen Umschlag, verschließt diesen, zeichnet ihn ab und sendet ihn mit der Hauspost an das zentrale Qualitätsmanagement.
4. Alle zum Evaluationszeitpunkt an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden werden von der Lehrperson explizit zur Teilnahme an der Lehrevaluation aufgefordert und sollen an der Befragung teilnehmen.

### **§ 6 Verwertung der Daten, Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht**

1. Den Zugang zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluationen regelt § 9 Absatz 1 der Evaluationssatzung.
2. Die Lehrperson gibt den Studierenden eine Rückmeldung zu den wichtigsten Evaluationsergebnissen ihrer Lehrveranstaltung und soll diese im laufenden Semester mit den Studierenden diskutieren (§ 3 Absatz 8 und § 5 Absatz 14 der Evaluationssatzung). Die Evaluationsergebnisse werden den Lehrenden rechtzeitig vom fakultätsinternen Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt, so dass eine Rückmeldung und Diskussion der Ergebnisse mit den Studierenden in der letzten Lehrveranstaltung möglich ist.
3. Lehrende sollen ihre deskriptiv-statistischen Lehrevaluationsergebnisse den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ihrer Lehrveranstaltungen zur Kenntnis geben. Veröffentlichungen und Weitergabe von individuellen Evaluationsergebnissen sind nur mit Einwilligung des/r betreffenden Dozierenden zulässig.
4. Die Lehrevaluationsergebnisse werden für die verschiedenen Fächer der Fakultät und die verschiedenen Lehrveranstaltungstypen aggregiert und deskriptiv-statistisch analysiert. Die entsprechenden Aggregatstatistiken (Mittelwerte und Quoten getrennt nach Fächern, Bachelor-/Masterniveau und verschiedenen Lehrveranstaltungsarten) werden durch das fakultätsinterne Qualitätsmanagement aufbereitet und der Studienkommission in der ersten Sitzung des auf die Lehrevaluation folgenden Semesters sowie dem folgenden Fakultätsrat gemäß § 3 Absatz 3 und § 9 Absatz 1 lit. d. der Evaluationssatzung zur Berichterstattung und zur Beratung über die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen vorgelegt.
5. Damit das Rektorat die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 der Evaluationssatzung erfüllen kann, wird dem Rektorat gemäß § 9 Absatz 1 lit. b. auf Anfrage eine Kopie der aggregierten Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung zur Verfügung gestellt.

6. Beim Umgang mit Lehrevaluationsergebnissen sind die Beschäftigten und Hilfskräfte der Fakultät für Sozialwissenschaften gemäß § 11 Absätze 1 und 2 der Evaluationssatzung der Universität Mannheim zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verpflichtet.
7. Die Löschung der Daten erfolgt durch das fakultätsinterne Qualitätsmanagement im Einklang mit § 11 der Evaluationssatzung (vgl. § 3 Absatz 2 lit. f dieser Satzung). Die ausgefüllten elektronischen als auch die papierbasierten Fragebögen werden bis Ende des auf die Evaluation folgenden Semesters gelöscht. Die Löschung der Rohdaten erfolgt nach fünf Jahren, die der aggregierten Daten nach zehn Jahren.

### **§ 7 Inkrafttreten**

8. Die vorliegende Durchführungsbestimmung für die studentische Evaluation der Lehre an der Fakultät für Sozialwissenschaft tritt zum 01.08.2018 in Kraft.